

# Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2010  
Drucksache Nr.: **10/0329**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	23.11.2010	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.12.2010	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Bruno-Werntgen-Straße im Ortsteil Hangelar**

## Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom \_\_.\_\_.2010 der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Bruno-Werntgen-Straße in Sankt Augustin-Hangelar“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils bei der Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2010 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

- (1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Bruno-Werntgen-Straße endgültig hergestellt, wenn
1. sie eine Fahrbahn mit Unterbau, Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besitzt,
  2. sie beiderseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und der Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat,

3. die Flächen der Anlage im Eigentum der Stadt stehen,
  4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbe-  
seitigungsanlage angeschlossen ist,
  5. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
  6. sie auf der westlichen Straßenseite, zwischen Kölnstraße und Bahnübergang, Park-  
flächen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem  
ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hat.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Sankt Augustin vom  
22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Ausbau dieser Straße erfolgte abweichend von den in § 8 Absatz 1 der Satzung der  
Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(EBS) genannten Herstellungsmerkmale einer Straße.

Die Abweichung besteht in der Anlegung der Parkflächen auf der westlichen Straßenseite.

Die Ausbaurkosten werden nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet. Auf-  
grund der vg. Abweichung ist der Erlass einer Einzelsatzung für das Entstehen der sachli-  
chen Beitragspflicht erforderlich.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich  
auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu  
stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.